

Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),
2. des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
3. der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 618), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 4. November 2021 folgende

Fünfte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Dabei beträgt

1. die Jahres-Grundgebühr für die Bereitstellung eines

60 l-Restmüllgefäßes	42,00 €
80 l-Restmüllgefäßes	67,80 €
120 l-Restmüllgefäßes	123,36 €
240 l-Restmüllgefäßes	313,92 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	1.247,40 €

2. die Leistungsgebühr für jede Leerung eines

60 l-Restmüllgefäßes	4,80 €
80 l-Restmüllgefäßes	6,40 €
120 l-Restmüllgefäßes	9,59 €
240 l-Restmüllgefäßes	19,19 €
1.100 l-Restmüllgefäßes	87,94 €

(3) Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Abfällen zur Verwertung abgegolten.

(4) Die Gemeinde bietet wöchentlich Entleerungen der Restmüllgefäße an.

(5) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Restmüllgefäße eines Grundstückes wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes Registrierungssystem festgestellt. Für die 60 l, 80 l und 120 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 16 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden. Für 240 l und 1.100 l Restmüllgefäße müssen Gebühren für mindestens 20 Entleerungen pro Restmüllgefäß im Kalenderjahr geleistet werden.

(6) Bei Anmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Anmeldung ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats bis zum Jahresende maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Februar:	15	Februar:	19
März:	13	März:	18
April:	12	April:	16
Mai:	11	Mai:	14
Juni:	9	Juni:	12
Juli:	8	Juli:	10
August:	7	August:	8
September:	5	September:	6
Oktober:	4	Oktober:	4
November:	3	November:	3
Dezember:	1	Dezember:	2

(7) Bei Abmeldungen im laufenden Kalenderjahr werden abweichend von Abs. 5 Satz 2 und 3 bei einer Abmeldung bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats maximal folgende Anzahlen der Entleerungen zum jeweiligen Preis der Leistungsgebühr erstattet:

60 l, 80 l und 120 l		240 l und 1.100 l	
Januar:	1	Januar:	2
Februar:	3	Februar:	3
März:	4	März:	4
April:	5	April:	6
Mai:	7	Mai:	8
Juni:	8	Juni:	10
Juli:	9	Juli:	12
August:	11	August:	14
September:	12	September:	16
Oktober:	13	Oktober:	18
November:	15	November:	19
Dezember:	16	Dezember:	20

(8) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,00 € abgegeben.

(9) Gartenabfallsäcke werden zum Stückpreis von 1,00 € abgegeben.

(10) Die Bestellung einer Erstausrüstung bei Neubauten oder der Tausch bei einem Eigentumswechsel ist für alle Abfallgefäße gebührenfrei. Ansonsten werden für jeden Wechsel oder Umtausch der Restmüllgefäße (schwarze Tonne), Papiermüllgefäße (blaue Tonne) und der Bioabfallgefäße (braune Tonne) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(11) Für Sonderleerungen wegen falsch gefüllter Biotonnen werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

120 l-Biotonne 40,00 €
240 l-Biotonne 50,00 €

Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung abgegolten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 3

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Fünften Änderungssatzung erneut öffentlich bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 5. November 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister